Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Remscheid hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1976 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenmaßstab
§ 3 Regelleistungen
§ 4 Gebühren für Sonderleistungen
§ 5 Gebühren für amtliche Müllsäcke
§ 6 Festsetzung und Fälligkeiten der Gebühren
§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

1 Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden von den Eigentümern der Grundstücke und anderer Abfallbesitzer öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

2 Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.

3 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluß des Grundstücks (Aufstellung der Abfallbehälter) folgenden Monats, bei Sonderleistungen mit dem Beginn der Leistung.

4 Die Gebührenpflicht endet mit Schluß des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abbestellt oder eingezogen wird.

5 Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und anderer Abfallbesitzer.
Neben den Eigentümern haften auch die zur Nutzung oder zu Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

6 Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Eigentumsübergang erfolgt ist.
Diese Vorschrift gilt entsprechend für die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten oder die Wohnungsberechtigten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.

Veröffentlicht im RGA am	31.12.1976	
Veröffentlicht in BM am	31.12.1976	
in Kraft getreten am	01.01.1977	
Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	01.12.2015	
Veröffentlicht im Amtsblatt am	02.12.2015	
in Kraft getreten am	01.01.2016	sind berücksichtigt

geändert 12/2015

§ 2 Gebührenmaßstab

1 Die Höhe der Gebühren für Restmüll richtet sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhren. Werden die Abfallbehälter einmal wöchentlich geleert, betragen die Jahresgebühren bei

a) Abfallbehältern von	120 Litern Inhalt	für Restmüll	329,00 EUR
b) Abfallbehältern von	240 Litern Inhalt	für Restmüll	658,00 EUR
c) Abfallgroßbehältern von	770 Litern Inhalt	für Restmüll	1.502,00 EUR
d) Abfallgroßbehältern von	1.100 Litern Inhalt	für Restmüll	2.148,00 EUR
e) Abfallgroßbehältern von	2.500 Litern Inhalt	für Restmüll	4.710,50 EUR
f) Abfallgroßbehältern von	5.000 Litern Inhalt	für Restmüll	9.421,00 EUR

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr vervielfachen, bei zwei- oder vierwöchentlicher Abfuhr im Rahmen der Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Remscheid ermäßigen sich die Gebühren entsprechend.

2 Die Höhe der Gebühren für Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter. Die Jahresgebühren betragen bei

a) Abfallbehältern von	120 Litern Inhalt	für Bioabfall	95,50 EUR
b) Abfallbehältern von	240 Litern Inhalt	für Bioabfall	191,00 EUR

§ 3 Regelleistungen

Für folgende Regelleistungen werden keine gesonderten Gebühren erhoben:

1 Die Abfuhr von Sperrgut aus Haushaltungen, das von Hand verladen werden kann (z.B. Möbel, Ofen, Kühlschränke, Matratzen usw.). Die Abfuhr erfolgt hierbei auf schriftlichen Antrag. Der Abfuhrtag wird von der Stadt - Technische Betriebe Remscheid - im Rahmen der normalen Sperrgutsammel-Touren festgelegt.

2 Die Abfuhr von Papier, Pappe, Kartonagen der Gebührenpflichtigen im Rahmen der vierwöchentlichen Sammlungen.

3 Die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer für die Aufnahme vorsortierter Abfälle (z. B. Altglas und Altpapier).

4 Die Entsorgung von Gartenabfällen im Rahmen der mobilen Sammlung von April bis einschließlich November.

5 Die Entsorgung von Schadstoffabfällen aus Haushaltungen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen.“

§ 4 Gebühren für Sonderleistungen

Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 8 Abs. 2 der Abfallsatzung) betragen pro Entleerung für

a) Abfallbehältern von	120 l Inhalt	23,90 EUR
b) Abfallbehältern von	240 l Litern	38,25 EUR
c) Abfallgroßbehälter von	770 l Inhalt	49,20 EUR
d) Abfallgroßbehälter von	1.100 l Inhalt	70,25 EUR
e) Abfallgroßbehälter von	2.500 l Inhalt	154,30 EUR
f) Abfallgroßbehälter von	5.000 l Inhalt	308,65 EUR

Für die Sonderleistung der kurzfristigen Sperrgutabfuhr innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Antragseingang (Sperrgutexpress) sowie Abfuhr von Sperrgut nach Terminvorgabe des Antragstellers wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Hinsichtlich der Abfallarten, der Abfallmenge sowie des Bereitstellungsortes und der Bereitstellungszeiten gelten hierbei die Bestimmungen der §§ 19 und 20 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid zur Entsorgung sperriger Abfälle sowie Elektro- und Elektronikschrott.

§ 5 Gebühren für amtliche Müllsäcke

1 Für die Abfuhr und Entsorgung der amtlichen Müllsäcke wird eine besondere Gebühr erhoben, die zusammen mit dem Kaufpreis für diese Säcke zu zahlen ist. Schuldner der Gebühr ist der Letztabnehmer.

2 Der Gebührenanteil am Kaufpreis beträgt

für den grauen amtlichen Müllsack der Stadt Remscheid	1,50 EUR
und	
für den orange farbigen amtlichen Müllsack der Stadt Remscheid für Veranstaltungen	3,00 EUR

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1 Die nach den §§ 2 und 4 von den Pflichtigen zu entrichteten Gebühren werden durch den Oberbürgermeister festgesetzt.

2 Die Gebühren nach § 2 werden erstmalig für die im Gebührenbescheid zurückliegende Zeit einen Monat nach dem Zugehen des Gebührenbescheides und sodann jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Gebührenbescheides hat der Gebührenpflichtige die Gebühren über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert als Vorauszahlung zu entrichten.

3 Die Gebühren nach § 4 werden durch besonderen Gebührenbescheid erhoben; sie werden mit der Leistung fällig.

4 Die Gebühren nach § 5 werden beim Erwerb des Abfallsackes fällig.

5 Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Remscheid vom 30. März 1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Remscheid, 29. Dezember 1976

Hartkopf
Oberbürgermeister